

Ausbildungskooperation (Verbundausbildung)

Alles auf einem Blick

Worum geht es?

Mit der Unterzeichnung des Berufsausbildungsvertrages verpflichtet sich der Ausbildungsbetrieb dem Auszubildenden alle in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln.

Besonders kleine Betriebe oder solche, die noch nie ausgebildet haben, können teilweise keine volle Ausbildung anbieten. Sie sind, entweder aus organisatorischen Gründen, aufgrund der betrieblichen Ausstattung oder weil sie zu spezialisiert sind, nicht in der Lage alle in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse selbst zu vermitteln.

Um dennoch ein Berufsausbildungsverhältnis eingehen zu können, muss sichergestellt werden, dass die entsprechenden Ausbildungsinhalte in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte oder einem Kooperationsbetrieb vermittelt werden.

Weiterführende Informationen

- Merkblatt Ausbildungskooperation
- Ansprechpartner bei Rückfragen
- Formulare und Downloads

Checkliste / erforderliche Formulare

- Die betriebliche Eignung des Ausbildungsbetriebs wurde, ggf. gemeinsam mit dem Lehrlingswart der zuständigen Innung überprüft.
- Anhand des betrieblichen Ausbildungsplans wurden die Notwendigkeit, die Umfänge und die Inhalte der Ausbildungskooperation mit allen Partnern, insbesondere den Auszubildenden und dem Kooperationsbetrieb, besprochen.
- Der Kooperationsvertrag wurde von allen Kooperationspartnern (Ausbildungsbetrieb, Kooperationsbetrieb, Auszubildenden) unterzeichnet.

Formular: „Kooperationsvertrag (Ausbildungsabkommen)“

- Der unterzeichnete Kooperationsvertrag wurde der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main zur Registrierung zugeschickt.

Merkblatt

Ausbildungskooperation (Verbundausbildung)



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Die Handwerksordnung (HwO) und das Berufsbildungsgesetz (BBiG) schreiben vor, dass Unternehmen Auszubildende u.a. nur einstellen und ausbilden dürfen, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist (§ 21 HwO/ § 27 BBiG).

Unternehmen, die die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gelten als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.

Geschieht dies nicht, ist das Unternehmen gegebenenfalls gegenüber dem Auszubildenden zum Schadensersatz verpflichtet.

Ausbildungsplan

Auf der Grundlage der jeweils gültigen Ausbildungsordnung (Ausbildungsrahmenplan) erstellen Ausbildungsbetriebe für jeden Auszubildenden einen Ausbildungsplan.

Anhand dieses Ausbildungsplans stellt der Ausbildungsbetrieb fest, welche Ausbildungsinhalte er selbst vermitteln kann, welche Inhalte im überbetrieblichen Ausbildungszentrum abgedeckt werden und in welchem Umfang er einen Kooperationspartner mit der Durchführung der Ausbildung beauftragen muss.

Kooperationsvertrag

In einem Kooperationsvertrag regeln der Ausbildungs- und der Kooperationsbetrieb die Durchführung der Berufsausbildung, entsprechende Verantwortlichkeiten, die Übernahme der Kosten durch den Ausbildungsbetrieb sowie allgemeine vertragsrechtliche Punkte.

Die entsprechende Vereinbarung zur Verbundausbildung (Ausbildungskooperation) ist im Berufsausbildungsvertrag aufzunehmen.

Ausbildung im Kooperationsbetrieb

Während der Ausbildungszeit im Kooperationsbetrieb übernimmt dieser zahlreiche gesetzlichen Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis. Hierzu zählen insbesondere die einschlägigen Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes sowie des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Der Kooperationsbetrieb verpflichtet sich, die im Ausbildungsplan vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Hierüber führt der/die Auszubildende entsprechende Ausbildungsnachweise.

Der Kooperationsbetrieb stellt den/die fachlich und persönlich geeignete/-n Ausbilder/-in, die Räumlichkeiten, die Ausbildungsmittel sowie Maschinen und Werkzeuge zur Verfügung.

Während der Ausbildungszeit im Kooperationsbetrieb unterliegt der Auszubildende den für Mitarbeiter dieses Betriebs geltenden betrieblichen

Ordnungsregeln und Unfallverhütungsvorschriften. Hierunter fallen ebenfalls die üblicherweise geltenden Geheimhaltungsvorschriften.



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818

ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Der Auszubildende hat den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbilder oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden, soweit ihm diese als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind.

Der Kooperationsbetrieb ist verpflichtet, den Auszubildenden in seine betriebliche Haftpflichtversicherung einzubeziehen.

Verantwortung des Ausbildungsbetriebes

Unabhängig davon, dass der Ausbildungsbetrieb seinen Kooperationspartner mit der vorübergehenden Durchführung der Berufsausbildung beauftragt, ergeben sich für ihn weitreichende Pflichten.

Grundsätzlich ist der Ausbildungsbetrieb für die tatsächliche Umsetzung des Ausbildungsplans im Kooperationsbetrieb verantwortlich.

Die Ausbildungsvergütung, die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialabgaben sowie der Beitrag zur zuständigen Berufsgenossenschaft werden fortwährend vom Ausbildungsbetrieb gezahlt.

Im Zusammenhang mit dem Berufsausbildungsverhältnis können rechtskräftige betriebliche Abmahnungen und Kündigungen, auch während der Zeit im Kooperationsbetrieb, nur vom Ausbildungsbetrieb vorgenommen werden.

Ansprechpartner

Ansprechpartner der Ausbildungsberatung

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Oliver Flaß
Stadt Frankfurt
Main-Taunus-Kreis
Hochtaunuskreis
Telefon: 069 97172 – 174
flaß@hwk-rhein-main.de | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kai Schenkel
Stadt Offenbach
Kreis Offenbach
Kreis Groß-Gerau
Telefon: 069 97172 - 239
schenkel@hwk-rhein-main.de |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Doris Drechsel
Odenwaldkreis
Kreis Bergstraße
Telefon: 069 97172 – 241
drechsel@hwk-rhein-main.de | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stefan Bärenz
Stadt Darmstadt
Kreis Darmstadt-Dieburg
Telefon: 069 97172 - 256
baerenz@hwk-rhein-main.de |

Herausgeber



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (69) 97172-818
E-Mail: service@hwk-rhein-main.de
Internet: www.hwk-rhein-main.de

Kooperationsvertrag (Ausbildungsabkommen)

Zwischen dem

Ausbildungsbetrieb - A -

(Betriebsnummer)

(Name, Vorname/Betriebsname)

(Betriebssitz/Straße, Hausnummer)

(Plz., Ort)

(Tel./Fax)

(E-Mail)

und dem

Kooperationsbetrieb - B -

(Betriebsnummer)

(Name, Vorname/Betriebsname)

(Betriebssitz/Straße, Hausnummer)

(Plz., Ort)

(Tel./Fax)

(E-Mail)

wird nachfolgendes Ausbildungsabkommen geschlossen:

§ 1 - Gegenstand

Inhalt des Ausbildungsabkommens ist die Regelung für die Durchführung der Berufsausbildung der/der unter § 3 aufgeführten Auszubildenden des Betriebs **- A -** im Kooperationsbetrieb.

§ 2- Beginn und Ende des Vertrags

Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am _____ bzw. gemäß § 21 Abs.2 BBiG mit Bestehen der Abschlussprüfung des/der Auszubildenden.

Im Vertragszeitraum wird der unter § 3 aufgeführte Auszubildende gemäß dem Ausbildungsrahmenplan für den Ausbildungsberuf _____ ausgebildet.

§ 3 - Personenkreis

Das Ausbildungsabkommen, gemäß der **Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur**

_____ gilt für folgenden Auszubildenden:

_____ (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Auszubildenden)

Zwischen dem/der genannten Auszubildenden und dem **- A -** existiert ein ordnungsgemäßer Ausbildungsvertrag. Das Ausbildungsverhältnis bleibt für die Dauer der Ausbildung im Kooperationsbetrieb unberührt.

Ansprechpartner sind im

Betrieb **- A -**

_____ (Name, Vorname, Geburtsdatum)

Betrieb **- B -**

_____ (Name, Vorname, Geburtsdatum)

§ 4 – Aufgaben des Kooperationsbetriebes

Während der Ausbildungszeit im Kooperationsbetrieb übernimmt dieser alle gesetzlichen Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis. Hierzu zählen insbesondere die einschlägigen Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, des Arbeitszeitgesetzes sowie des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Der Kooperationsbetrieb verpflichtet sich, die im **Ausbildungsrahmenplan/betrieblichen Ausbildungsplan** vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Hierüber führt der/die Auszubildende entsprechende **Ausbildungsnachweise**.

Der Kooperationsbetrieb stellt den/die fachlich und persönlich geeignete/-n Ausbilder/-in, die Räumlichkeiten, die Ausbildungsmittel sowie Maschinen und Werkzeuge zur Verfügung.

Dem Kooperationsbetrieb werden arbeitsdisziplinarischen Kompetenzen übertragen. Abmahnungen sowie die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses müssen, aus arbeitsrechtlichen Gründen, durch den Betrieb - **A** - ausgesprochen werden.

Der Kooperationsbetrieb hat den Auszubildenden zu allen notwendigen überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen und zum Besuch der Berufsschule freizustellen.

Die Ausbildungsvergütung, die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialabgaben sowie der Beitrag zur zuständigen Berufsgenossenschaft werden vom Betrieb - **A** - gezahlt.

Der Kooperationsbetrieb ist verpflichtet, den Auszubildenden in seine betriebliche Haftpflichtversicherung einzubeziehen.

§ 5 - zusätzliche Vereinbarungen

Während der Ausbildungszeit im Kooperationsbetrieb unterliegt der Auszubildende den für Mitarbeiter dieses Betriebs geltenden betrieblichen Ordnungsregeln und Unfallverhütungsvorschriften. Hierunter fallen ebenfalls die üblicherweise geltenden Geheimhaltungsvorschriften.

Der Auszubildende hat den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbilder oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden, soweit ihm diese als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind.

Der Betrieb - **A** - stellt sicher, dass der oben genannte Auszubildende und ggfs. deren gesetzlicher Vertreter der Ausbildung im Betrieb - **B** - zustimmt.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens bedürfen der schriftlichen Form.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Stempel des Ausbildungsbetriebs)

(Unterschrift/Stempel des Kooperationsbetriebs)

Der/Die Auszubildende stimmt dem Kooperationsvertrag (Ausbildungsabkommen) zu.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Auszubildenden)

(evtl. Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)